

BIR – konsentierete Zuständigkeitsvereinbarung

Gemeinsame Empfehlung
der Mitgliedsorganisationen
zur
Zuständigkeits- und Kooperationsvereinbarung
gemäß Ziffer 2.5. der
Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung,
Betreuung und Integration
von Menschen mit Migrationsgeschichte
(Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26. September 2023**

BayMBl. 2023 Nr. 498

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne überlassen wir Ihnen eine aktualisierte Fassung der „BIR - konsentierete Zuständigkeitsvereinbarung“ als Worddokument. Sie finden diese auch auf der Homepage der LAG Ö|F zum Download.

Im Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) wurde nochmals die Bedeutung der gelungenen Zuständigkeitsvereinbarung von freier Wohlfahrtspflege und öffentlicher Wohlfahrtspflege herausgestellt. Die Verwendung dieser Vereinbarung zwischen den Vertragspartner*innen ermöglicht eine schnelle und zügige Prüfung seitens des StMI.

Wir gehen davon aus, dass Ihnen mit dieser Vorlage eine gute Grundlage für den Abschluss einer Zuständigkeitsvereinbarung vor Ort zur Verfügung steht und weisen darauf hin, dass es sich um gemeinsame Empfehlungen der Mitgliedsorganisationen der LAG Ö|F handelt.

Für den Geschäftsführenden Ausschuss

Thomas Eichinger, Landrat

Vorsitzender der LAG Ö|F

Die Mitgliedsorganisationen der LAG Ö|F:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern | Bayerischer Bezirketag | Bayerischer Gemeindetag | Bayerischer Landkreistag |
Bayerischer Städtetag | Bayerisches Rotes Kreuz | Der Paritätische in Bayern | Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern
Diakonisches Werk Bayern | Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

Vorsitzender: Thomas Eichinger | Stellvertretende Vorsitzende: Johanna Rumschöttel

Zuständigkeits- und Kooperationsvereinbarung gemäß Ziffer 2.5. der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR)/ vom 26. September 2023, BayMBI. 2023 Nr. 498

für den Landkreis/die kreisfreie Stadt _____ *(bitte kreisfreie/ die Stadt oder den Landkreis benennen)*

§ 1 Vereinbarungsgrundlage

- (1) Die örtlichen Träger*innen von Flüchtlings- und Integrationsberatungsstellen, die gewillt sind, in der Beratung tätig zu sein (im Folgenden: Vereinbarungspartner*innen), bringen insgesamt _____ Stellenanteile in der genannten Gebietskulisse ein.
- (2) Hinsichtlich Beratungsinhalten und Zielgruppen (zu beratende Personen) wird auf die BIR verwiesen.
- (3) Die Vereinbarung wird auf Seiten der Freien Wohlfahrtspflege durch die örtliche Ebene unterzeichnet, die über die erforderlichen Kenntnisse vor Ort verfügt. Sie wird bei Antragstellung vorgelegt.
- (4) Jede*r Vereinbarungspartner*in stellt sicher, dass eine rechtsverbindliche Unterzeichnung durch die jeweilige örtliche Ebene möglich ist und ggf. erforderliche Rücksprachen mit den Spitzenverbänden im Vorfeld erfolgt sind.
- (5) Die Vereinbarungspartner*innen verpflichten sich dazu, im Laufe des Jahres 2024 ein gemeinsames Betreuungskonzept für die Zeit ab spätestens 1. Januar 2025 zu erarbeiten. Als Grundlage bemühen sich die Vereinbarungspartner*innen darum, ein möglichst vollständiges Bild der vor Ort vorhandenen Beratungsstruktur einschließlich z.B. etwaiger Stellenanteile von bundesgeförderter Migrationsberatung, usw. zu erhalten.

§ 2 Organisatorische Regelung

- (1) Die Vereinbarungspartner*innen treffen folgende Regelung zur einheitlichen Antragstellung auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel. Die im Rahmen der Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR – geförderten Beratungsstunden werden zwischen den Träger*innen wie folgt aufgeteilt:

Zuwendungsempfänger	Träger*in der FIB	Stellenanteile

- 
- (2) Die Vereinbarungspartner*innen legen in gegenseitigem Einvernehmen eine*n Vereinbarungspartner*in fest, welche*r für den zeitnahen Informationsfluss unter den Vereinbarungspartner*innen zuständig ist (federführende*r Vereinbarungspartner*in). Die weiteren Vereinbarungspartner*innen teilen ihre jeweils verantwortliche Ansprechperson vor Ort spätestens umgehend nach Abschluss der Vereinbarung an den/die federführende*n Vereinbarungspartner*in mit. Dieser Vereinbarung wird als **Anlage 1** eine Übersicht beigefügt, aus der alle Vereinbarungspartner*innen (federführende Träger und alle weiteren FIB-Träger) hervorgehen. Etwaige Wechsel der Ansprechperson sind umgehend dem/der federführenden Vereinbarungspartner*in mitzuteilen und die **Anlage 1** ist entsprechend zu aktualisieren.
- (3) Die Vereinbarungspartner*innen vereinbaren über ein Betreuungskonzept i.S.v. Ziff. 2.2.3 Satz 5 der BIR III eine Aufgabenverteilung nach einer räumlichen und/oder funktional orientierten Struktur, die zum Stand der Unterzeichnung dieser Vereinbarung als **Anlage 2** beigefügt ist. Die Sicherstellung der bedarfsangemessenen Beratung vor Ort erfolgt auf Grundlage von Ziff. 2.2.3 der BIR III. Wesentliche Änderungen an dieser Aufgabenverteilung erfolgen in gegenseitigem Einvernehmen. Jede*r Vereinbarungspartner*in stellt sicher, dass die Aufgabenverteilung allen Berater*innen bekannt ist. Ebenfalls in gegenseitigem Einvernehmen regeln die Vereinbarungspartner*innen Ausnahmen von der festgelegten Aufgabenverteilung.

§ 3 Steuerung

- (1) Die Vereinbarungspartner*innen gründen oder nutzen einen Arbeitskreis, an dem Ansprechpersonen der Vereinbarungspartner*innen teilnehmen. Er tritt _____ (z.B. alle zwei, alle vier Monate oder mindestens halbjährlich) zusammen. Dort werden insbesondere auch auftretende Konfliktfälle einvernehmlichen Lösungen zugeführt¹.
- (2) Die Vereinbarungspartner*innen vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und regelmäßige Information über die gegenseitige Arbeit. Sie wollen darüber hinaus gemeinsame Standards in der Qualitätssicherung im Betreuungskonzept entwickeln.
- (3) Die Zuständigkeitsvereinbarung mit den entsprechenden Anlagen ist im Fall einer Änderung der Stellenverteilung durch eine aktualisierte Fassung zu ersetzen, die die veränderten Gegebenheiten berücksichtigt.

§ 4 Finanzierungsregelungen

- (1) Die Vereinbarungspartner*innen sind grundsätzlich jeweils Anstellungsträger des eigenen Personals, tragen den eigenen Sachaufwand und beantragen die jeweiligen staatlichen Zuschüsse nach der BIR eigenverantwortlich.

¹ Der Arbeitskreis kann sich auch zu Fragen und gemeinsamen Ansätzen des Controllings austauschen.

Die Mitgliedsorganisationen der LAG Ö/F:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern | Bayerischer Bezirkstag | Bayerischer Gemeindegasttag | Bayerischer Landkreistag | Bayerischer Städtetag | Bayerisches Rotes Kreuz | Der Paritätische in Bayern | Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern | Diakonisches Werk Bayern | Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

Vorsitzender: Thomas Eichinger | Stellvertretende Vorsitzende: Johanna Rumschöttel

- 
- (2) Die Vereinbarungspartner*innen informieren sich gegenseitig über die erfolgte Antragstellung und den darin dargestellten Personalumfang. Darüber hinaus informieren sie sich zeitnah über anstehende Personalveränderungen².
 - (3) Der unter § 2 Abs. 1 vereinbarte Ist-Stand an Stellen ist von allen Vereinbarungspartner*innen sicherzustellen. Die Vereinbarungspartner*innen sind sich darüber einig, dass die Aufrechterhaltung des Beratungsangebots oberste Priorität genießt.
 - (4) Über eine etwaige, freiwillige Komplementärförderung des Landkreises /der kreisfreien Stadt ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Grundlage einer solchen gesonderten Finanzierungsvereinbarung ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans. Die weiteren Details regeln die Vereinbarungspartner*innen vor Ort.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung **aller** Vereinbarungspartner*innen in Kraft. Ergeben sich vor Ort Veränderungen, ist die Zuständigkeitsvereinbarung in geeigneter Form zu aktualisieren. Die Gültigkeit der Vereinbarung endet spätestens mit dem Außerkrafttreten der Beratungs- und Integrationsrichtlinie vom 26.09.2023 zum 31.12.2026.
- (2) Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

- (1) Jede*r Vereinbarungspartner*in erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

² Eine gegenseitige Information zu Stellenänderungen zwischen örtlicher Ebene und Landesebene erfolgt.
Die Mitgliedsorganisationen der LAG Ö/F:

Träger	Zeichnungsberechtigte*r	Datum	Unterschrift

Anlage 1 und Anlage 2

Überarbeitete Fassung im Rahmen der Veröffentlichung der BIR III / Stand 05.Dez..2023, LAG Ö|F

Die Mitgliedsorganisationen der LAG Ö|F:

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern | Bayerischer Bezirketag | Bayerischer Gemeindetag | Bayerischer Landkreistag |
 Bayerischer Städtetag | Bayerisches Rotes Kreuz | Der Paritätische in Bayern | Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern
 Diakonisches Werk Bayern | Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern

Vorsitzender: Thomas Eichinger | Stellvertretende Vorsitzende: Johanna Rumschöttel